

11Z

II-1540 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

11.6.1968

695/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 673/J

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten C z e t t e l und Genossen,
betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme
auf das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967.

- -

Die mir am 22. April 1968 zugekommene schriftliche Anfrage der
Herren Abgeordneten Czettel, Dipl.-Ing. Dr. Weihs und Genossen, betreffend
den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme auf das
4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967, beehre ich mich wie folgt zu beant-
worten:

Zu Punkt 1.): Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz waren durch
die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Artikel II Absatz 3
des Bundesfinanzgesetzes 1967 die Ansätze 1/30201 "Justizbehörden in den
Ländern - Verwaltungsaufwand" und

1/30308 "Justizanstalten -

Aufwandskredite"

betroffen.

Zu Punkt 2.): Auf Grund des 3. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967,
BGBl. Nr. 350, wurde durch das Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß
vom 31.10.1967, Zahl 115.839-I/67, 1 % der unter Punkt 1.) genannten An-
sätze gebunden.

Zu Punkt 3.): Die betroffenen Ausgabensätze verminderten sich sohin
auf 83,636.300,- S bei 1/30201 und 40,818.600,-S bei 1/30308.

Zu Punkt 4.): Das Bundesministerium für Justiz ist bei der Ermittlung
der Überschreibungsbeträge von den durch die Bindungen des 3. Budgetüber-
schreitungs-gesetzes 1967, BGBl. Nr. 350, verminderten Beträgen ausgegangen.

Zu Punkt 5.): Die im § 1 des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967 an-
geführten Ausgabensätze wurden unter Berücksichtigung der Bindungen des
3. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1967, BGBl. Nr. 350, im Jahre 1968 wie
folgt überschritten:

695/A.B.

zu 673/J

1/30201	"Justizbehörden in den Ländern -Verwaltungsaufwand"	S	598.410,-
1/30207	"Justizbehörden in den Ländern - Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)"	S	1,411.758,-
1/30308	" Justizanstalten - Aufwandskredite"	S	2,999.973,-

Bei allen angeführten zu überschreitenden Ausgabenansätzen und den zur Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätzen sind die Bestimmungen des Artikels III Absatz 5 lit. b - d vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 angewendet worden.

-.-.-.-